

# Entwurf 3

## Städtebaulicher Vertrag

Zwischen

der Stadt Rheine, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachfolgend „Stadt Rheine“ genannt -

und

GMP Projekte GmbH & Co. KG  
Färbereistraße 1  
48527 Nordhorn

sowie

SEG Ems Auen GmbH, Färbereistraße 1, 48527 Nordhorn

und

Sanierung Spinnerei Kümpers GmbH & Co. KG i. G.,  
Färbereistraße 1, 48527 Nordhorn

vertreten durch 

- nachfolgend „Eigentümerin“ genannt -

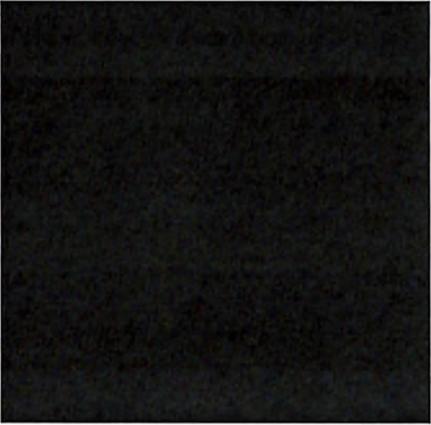
wird folgender Vertrag geschlossen:

## Inhalt

Vorbemerkungen.....	3
§ 1 Projektsteuerer.....	4
§ 2 Bauverpflichtung der Eigentümerin.....	4
§ 3 Verpflichtungen der Erwerber in den Kaufverträgen.....	5
§ 4 Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzrechtliche und ggf. artenschutzrechtliche Eingriffe .....	6
§ 5 Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen .....	7
§ 6 Quote für geförderten Mietwohnungsbau (10 % der Bruttogeschossfläche) ..	8
§ 7 .....	9
Altlasten.....	9
§ 8 Planungsleistungen .....	9
§ 9 Erschließung .....	9
§ 10 Kindergarten .....	9
§ 11 Kinderspielplatz .....	10
§ 12 Zahlung der Kosten/Fälligkeit .....	10
§ 13 Unterwerfungsklausel .....	10
§ 14 Haftungsausschluss der Stadt Rheine .....	11
§ 15 Rücktrittsvorbehalt.....	11
§ 16 Rechtsnachfolge.....	11
§ 17 Schlussbestimmungen .....	11

### Vorbemerkungen

1. Auf den Grundstücken der Eigentümerin mit der Bezeichnung Gemarkung Rheine Stadt

Flur:	Flstnr:	Größe in m <sup>2</sup>	Eigentümerin	
160	180	8885		
159	136	4855		
160	68	191		
160	103	10		
160	104	1015		
160	145	11176		
160	167	31238		
160	168	18345		
160	169	334		
160	181	30059		
		106.108		
abzgl.		21.600		Verkauf an LWL für Förderschule
		84.508		

soll eine Durchmischung mit und Ausweisung von Wohnbebauung und nicht störendem, wohnumfeldverträglichem Gewerbe entstehen.

Das 123.145 m<sup>2</sup> große Gesamtareal wird eingefasst von mehreren Acker- und Grünlandflächen im Norden, der Walshagenstraße/Bahnschiene im Osten, im Süden durch die ehemalige Werkssiedlung sowie die Bayernstraße und von der Ems im Westen. Um die Bebauung planungsrechtlich zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt Rheine das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, durchzuführen. Es soll eine Bruttogeschossfläche Wohnen von ca. 57.930 m<sup>2</sup> und ca. 3.780 m<sup>2</sup> (Gewerbe) entstehen. (Anlage 1: Bebauungsplanentwurf, Stand: xx.xx.2023)

2. Aus landesplanerischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Gründen ist es notwendig, dass Grundstücke, die in einem Bebauungsplan als Wohnbaugrundstücke ausgewiesen sind, binnen einer angemessenen Frist der Nutzung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplans zugeführt werden.
3. Die finanzielle Situation der Stadt Rheine erlaubt es ihr nicht, alle Kosten und sonstigen Aufwendungen, die ihr bei der Durchführung dieser städtebaulichen Planung sowie für Anlagen und Einrichtungen, die den zukünftigen Bewohnern des Plangebietes dienen, entstehen, allein zu tragen.
4. Dieser Vertrag dient daher der Zielsetzung,

- die tatsächliche Verfügbarkeit von Baugrundstücken in Rheine zu sichern, und
- die entwicklungsbedingten Kosten auf die Eigentümer der Grundstücke bzw. auf Bauwillige zu übertragen.

Insoweit wird auf das Wohnbaulandkonzept der Stadt Rheine in der zurzeit gültigen Fassung, das Wohnraumversorgungskonzept der Stadt Rheine und auf § 11 Baugesetzbuch in der zurzeit gültigen Fassung verwiesen.

Zur Sicherung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes vereinbaren die Parteien folgendes:

### **§ 1 Projektsteuerer**

(1) Gemäß dem Wohnraumversorgungskonzept ist für eine zielgerichtete Flächenentwicklung durch Dritte eine qualifizierte Projektsteuerung Grundvoraussetzung. Die Mindestanforderungen der Projektsteuerung wurden durch die Stadtplanung der Stadt Rheine geprüft.

### **§ 2 Bauverpflichtung der Eigentümerin**

(1) Die Eigentümerin verpflichtet sich, die neu entstehenden Wohneinheiten auf der Grundlage der Ausweisungen des Bebauungsplanes Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, innerhalb der nachstehenden Frist zu bebauen:

- a) bis 30.06.2024 Fertigstellung des Rückbaus der Spinnerei
  - Entfernung der technischen Anbauten
  - Herstellung der Stützkonstruktion zum Abfangen der Außenfassade
- b) bis 31.12.2024 Baubeginnanzeige für die Spinnerei nach Erteilung der Baugenehmigung
- c) ab 01.01.2025 Beginn einer dreijährigen Frist zur bezugsfertigen Baufertigstellung der Spinnerei
- d) bis 01.08.2026 Fertigstellung der 4-gruppigen Kindertagesstätte
- e) bis 31.12.2030 Fertigstellung aller Wohnungen, die im Eigentum von SEG Ems Auen GmbH und deren Rechtsnachfolgern bleiben

Der Eigentumsübergang auf die nachfolgenden Erwerber der Baugrundstücke südlich der Quartierszufahrt liegenden Grundstücke (Anlage 2) ist erst nach dem Eintreten der Bedingungen unter § 2 (1) a) + b) zulässig.

Diese Bauverpflichtung ist gültig, soweit in diesem Vertrag keine anderslautenden Festlegungen getroffen werden.

(2) Die Eigentümerin ist auch berechtigt, die Grundstücke innerhalb der vorgeannten Frist zu veräußern. Die Frist kann einmalig auf Antrag verlängert werden, sofern die Einhaltung der Frist aus Gründen, die die Eigentümerin nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.

(3) Kommt die Eigentümerin der vorgeannten Bebauungs- oder Verkaufsverpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 Bürgerliches Gesetzbuch nicht oder nicht fristgerecht nach, so kann die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe fordern. Diese beträgt 20 % des lagetypischen Baulandwertes der noch nicht bebauten oder verkauften Baugrundstücke entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte im Zeitpunkt des Verzugs.

Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Bebauungs- oder Verkaufsverpflichtung durch die Eigentümerin nicht erfüllt, so kann eine erneute Vertragsstrafe anfallen. Die Vertragsstrafe beträgt 5 % des lagetypischen Baulandwertes der noch nicht bebauten oder verkauften Baugrundstücke entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Bebauungs- oder Verkaufsverpflichtung nicht erfüllt wird, d. h. nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in der in Satz 4 genannten Höhe fällig. Die Vertragsstrafe ist vier Wochen nach Aufforderung an die Stadt Rheine zu zahlen.

### § 3

#### **Verpflichtungen der Erwerber in den Kaufverträgen**

(1) Die Eigentümerin verpflichtet sich, den Erwerbern der im § 2 dieses Vertrages genannten Grundstücke in dem abzuschließenden Kaufvertrag folgende Verpflichtungen gegenüber der Stadt Rheine aufzuerlegen:

Vertragsinhalt:

- "(1) *Der Erwerber verpflichtet sich, auf dem Baugrundstück ein Bauvorhaben entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, durchzuführen. Das Bauvorhaben muss innerhalb von drei Jahren nach dem Vertragsabschluss schlüsselfertig hergestellt werden. Diese Frist kann auf Antrag einmalig verlängert werden, sofern die Einhaltung der Frist aus Gründen, die der Erwerber nicht zu vertreten hat, nicht möglich war.*
- (2) *Dem Erwerber ist es nicht gestattet, das unbebaute Grundstück ohne Zustimmung der Stadt Rheine, weiterzuveräußern. Der Zustimmungsvorbehalt soll sicherstellen, dass die Bauverpflichtung an den Erwerber weitergegeben wird.*

- (3) *Kommt der Erwerber der vorgenannten Bauverpflichtung schuldhaft im Sinne des § 276 Bürgerliches Gesetzbuch nicht oder nicht fristgemäß nach bzw. verkauft er das Grundstück ohne Zustimmung der Stadt Rheine, so kann die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe verlangen. Diese beträgt max. 20 % des vereinbarten Kaufpreises, jedoch mindestens 20 % des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Verzugs sofern er der Bauverpflichtung nicht nachkommt und 40 % des vereinbarten Kaufpreises, mindestens jedoch 40 % des Verkehrswertes im Zeitpunkt des Verkaufs, der ohne Zustimmung der Stadt Rheine erfolgte.*

*Ist weitere 12 Monate nach Eintritt des Verzugs die Bebauungsverpflichtung durch den Erwerber nicht erfüllt, kann eine erneute Vertragsstrafe fällig werden. Die Vertragsstrafe beträgt max. 5 % des lagetypischen Baulandwertes des noch nicht bebauten Baugrundstückes entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Vertragsstrafe. Die Vertragsstrafe fällt jährlich an, solange die Bebauungsverpflichtung nicht erfüllt wird, d. h. nach jeweils weiteren 12 Monaten nach Eintritt der Fälligkeit der letzten Vertragsstrafe wird eine erneute Vertragsstrafe in der in Satz 4 genannten Höhe fällig. Die Vertragsstrafe ist vier Wochen nach Anforderung an die Stadt Rheine zu zahlen."*

- (2) Kommt die Eigentümerin der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe von 40 % des Kaufpreises, jedoch mindestens 40 % des lagetypischen Baulandwertes entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte im Zeitpunkt des Verkaufs verlangen. Die Vertragsstrafe ist vier Wochen nach Anforderung an die Stadt Rheine zu zahlen.

#### **§ 4**

#### **Ausgleichsmaßnahmen für naturschutzrechtliche und ggf. artenschutzrechtliche Eingriffe**

- (1) Die Errichtung der baulichen Anlagen in dem künftigen Bebauungsplangebiet Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“ stellt einen unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 18 Bundesnaturschutzgesetz dar mit der Folge, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Beeinträchtigungen bestehen z. B. in dem Bodenaushub, der Versiegelung des Bodens und den Eingriff in die Forstfläche, weil hierdurch die natürlichen Funktionen nicht mehr erfüllt werden können. Deshalb ist der Eingriffsverursacher zu Ausgleichsmaßnahmen verpflichtet.

- (2) Zur Ermittlung des Umfanges der Eingriffe und der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen wurde im Auftrag und auf Kosten der Eigentümerin von dem Büro „öKon GmbH“, ein Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe 2) erstellt. Durch das Ingenieurbüro Lindschulte wurde der Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“ erarbeitet, welcher die Ausgleichs-, Ersatz- und CEF-Maßnahmen festsetzt. Der Umweltbericht und die Artenschutzprüfung ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

(3) Die Eigentümerin stellt die Stadt Rheine im Hinblick der im Artenschutz- und Umweltbericht genannten Maßnahmen gegenüber allen etwaigen Forderungen Dritter, insbesondere der Umweltbehörden frei. Sollte sich im Rahmen der ökologischen Baubegleitung ein weiteres Ausgleichserfordernis ergeben, so wird die Eigentümerin dieses auf eigene Kosten durchführen und der Stadt Rheine nachweisen.

## **§ 5**

### **Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen**

(1) Zur angemessenen Beteiligung an der Deckung des Wohnbedarfs von Bevölkerungsgruppen von Rheine mit besonderen Wohnraumversorgungsproblemen verpflichtet sich die Eigentümerin zur Zahlung eines Ausgleichsbetrages. Dieser beträgt 2,5 % des lagetypischen beitragspflichtigen Baulandwertes der neu geschaffenen Wohnbauflächen

(2) Die Eigentümerin erhält durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“ neue Nettobaufläche in einer Größe von 48.987 m<sup>2</sup> (WA Gebiet). Der lagetypische beitragspflichtige Wert der Baugrundstücke in diesem Bereich des Bebauungsplanes wird mit 240 €/m<sup>2</sup> angesetzt. Unter Zugrundelegung dieses Wertes beträgt der Ausgleichsbetrag 6,00 €/m<sup>2</sup> und beläuft sich somit auf insgesamt 293.922,00 €.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der vorstehende Förderungsbetrag in Höhe von 293.922,00 € endgültig ist.

## § 6 Quote für geförderten Mietwohnungsbau (10 % der Bruttogeschossfläche)

(1) Die Eigentümerin plant die Errichtung von 57.930 m<sup>2</sup> (WA-Gebiete, incl. Spinnerei ohne KiTA) Bruttogeschossfläche (BGF) nach den Rahmenbedingungen der Wohnraumförderbestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung aus seinem späteren Baulandanspruch.

Die Gesamtsumme der BGF als Grundlage für die 10% beinhaltet auch die Fläche der Spinnerei. Innerhalb der Spinnerei muss kein geförderter Wohnungsbau umgesetzt werden. Dieser Anteil kann auf die anderen Quartiere umgelegt werden, sodass eine Fläche von 5.889 m<sup>2</sup> BGF geförderten Wohnungsbau entstehen.

(2) Die Quote für den geförderten Mietwohnungsbau verteilt sich wie folgt:

Quartier 1	0 m <sup>2</sup>
Quartier 2	704 m <sup>2</sup>
Quartier 3	599 m <sup>2</sup>
Quartier 4	1338 m <sup>2</sup>
Quartier 5	1204 m <sup>2</sup>
Quartier 6	702 m <sup>2</sup>
Quartier 7	0 m <sup>2</sup>
Quartier 8	1006 m <sup>2</sup>
Quartier 9	336 m <sup>2</sup>
Einzelhäuser	0 m <sup>2</sup>
Reihenhäuser 1 - 7	0 m <sup>2</sup>
Reihenhäuser 8 - 11	0 m <sup>2</sup>
Reihenhäuser 12 - 22	0 m <sup>2</sup>
Reihenhäuser 23 - 27	0 m <sup>2</sup>
Spinnerei	0 m <sup>2</sup>
Summe	5.889 m <sup>2</sup>

Siehe hierzu:

Anlage 2: Bauungskonzept vom 05.09.2023 (südl. Teil)

Anlage 3: KiTa Ausschnitt (nördl. Teil - Spinnerei)

(3) Die Errichtung/Bereitstellung kann erfolgen durch

- die Eigentümerin selber,
- Weitergabe der Verpflichtung im Kaufvertrag an einen Erwerber
- oder in anderer Form mit Zustimmung der Stadt Rheine.

(4) Die Eigentümerin verpflichtet sich zum Nachweis über die Erfüllung dieser sozialen Wohnraumbereitstellung durch Bescheid oder Bescheinigung der Bewilligungsbehörde. Sollte der Antrag wegen fehlender Mittel abgelehnt werden, kann freifinanziert gebaut werden.

(5) Die Verpflichtung der Eigentümerin aus Absatz 1, wird mit einer Vertragsstrafe von 50.000,00 € je nicht geschaffener öffentlich geförderter Wohneinheit belegt. Gleiches gilt für den Fall, dass der Antrag auf Förderung nicht gestellt oder

aufgrund fehlender Mitwirkung der Eigentümerin abgelehnt wird. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn trotz rechtzeitiger vollständiger Antragstellung nachweislich keine Fördermittel bereitstehen.

## **§ 7 Altlasten**

(1) Das von Dr Wächter für die vier bekannten Altlastenflächen am xxx erstellte Sanierungskonzept (Anlage XX) inklusive der Sanierungsziele ist nach Zustimmung seitens der „Untere Bodenschutzbehörde“ des Kreis Steinfurt verpflichten durch den Investor durchzuführen. Jedwede Realisierung der im Bebauungsplan ausgewiesenen und davon betroffenen Nutzungen darf erst nach nachgewiesenem erfolgreichem Abschluss der festgelegten Sanierungsmaßnahmen erfolgen.

## **§ 8 Planungsleistungen**

(1) Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, werden der Stadt Rheine Kosten für das Verwaltungshandeln (zusätzlich Offenlage, informelle Beteiligung - z. B. Veranstaltung im Bürgerhof Schotthock) und die öffentlichen Bekanntmachungen entstehen. Die Eigentümerin verpflichtet sich, die Kosten zu übernehmen. Diese belaufen sich auf insgesamt 15.970 € und werden von der Eigentümerin getragen.

(2) Sofern der Bebauungsplan Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, nicht rechtsverbindlich wird, werden die bis zum Zeitpunkt der Einstellung des Verfahrens erbrachten Leistungen entsprechend den Leistungsstufen nach der HOAI abgerechnet. Der sich dann ergebende Betrag ist innerhalb von vier Wochen nach Einstellung des Verfahrens zu zahlen.

## **§ 9 Erschließung**

(1) Die für die Erschließung des Bebauungsplangebietes 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, erforderlichen Anlagen werden von der Eigentümerin hergestellt. Hierzu wird ein gesonderter Erschließungsvertrag abgeschlossen.

## **§ 10 Kindergarten**

(1) Auf der in der Anlage 3 dargestellten Fläche ist eine viergruppige Kindertagesstätte zu errichten.

## **§ 11 Kinderspielplatz**

(1) Durch den Bebauungsplan Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, wird Wohnbauland in erheblichen Umfang geschaffen. Bedingt dadurch ist es erforderlich für die dort künftig lebende Bevölkerung einen Kinderspielplatz zu renovieren und aufzuwerten.

(2) Die Kinderspielplatzerneuerung/-aufwertung findet auf den Spielplätzen am Walshagenpark und in der Bayern-/Schleusenstraße statt. Da von der Aufwertung/Erneuerung nicht nur die neuen Bewohner des Plangebietes profitieren, soll eine anteilige Kostenbeteiligung durch die Eigentümerin übernommen werden. Es sind Kosten in Höhe von 70.000 € zu tragen.

(3) Sollten für die geplanten Spielplatzerneuerungen/-aufwertungen Fördermittel in Anspruch genommen werden können, so wird der Betrag entsprechend vermindert und der Eigentümerin anteilig erstattet.

## **§ 12 Zahlung der Kosten/Fälligkeit**

(1) Die in diesem Vertrag genannten Maßnahmen sind Voraussetzung oder Folge der Ausweisung von Bauland im künftigen Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“. Die Kosten werden der Stadt Rheine weder durch Beiträge noch durch sonstige Zuwendungen Dritter erstattet. Die Höhe der Kosten und die Erforderlichkeit werden von den Vertragspartnern als unstreitig gestellt.

(2) Die Summe der an die Stadt Rheine zu leistende Zahlung gem. diesem Vertrag belaufen sich auf **379.892 €**. Der vorgenannte Betrag wird neun Monate nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“ fällig. Die Stadt Rheine wird die Eigentümerin entsprechend informieren.

(3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die in diesem Vertrag genannten entwicklungsbedingten Kosten mit der Zahlung abgelöst sind und weder ein Anspruch der Stadt Rheine auf Nachforderung noch ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Rückforderung besteht.

## **§ 13 Unterwerfungsklausel**

Die Eigentümerin unterwirft sich hinsichtlich aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag der sofortigen Vollstreckung im Verwaltungswege nach § 61 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz.

## **§ 14 Haftungsausschluss der Stadt Rheine**

Ein Anspruch auf Aufstellung eines Bauleitplanes (oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung) kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt Rheine für etwaige Aufwendungen der Eigentümerin, die diese im Hinblick auf die Aufstellung des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigt, ist ausgeschlossen.

## **§ 15 Rücktrittsvorbehalt**

(1) Die Eigentümerin und die Stadt Rheine behalten sich den Rücktritt von diesem Städtebaulichen Vertrag vor, wenn der Bebauungsplan Nr. 352, Kennwort: „Emsauenquartier Walshagen“, nicht spätestens nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses, in Kraft getreten ist. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Nach erfolgtem Rücktritt können Erstattungen von Kosten, Ersatz von Aufwendungen oder Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - nicht verlangt werden.

## **§ 16 Rechtsnachfolge**

(1) Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiterzugeben.

(2) Kommt die Eigentümerin der Verpflichtung nach Abs. 1 nicht nach, so hat sie an die Stadt Rheine eine Vertragsstrafe von 40 % des lagetypischen Baulandwertes der noch nicht verkauften Grundstücke entsprechend der gültigen Bodenrichtwertkarte zum Zeitpunkt der Übertragung auf den Rechtsnachfolger zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist vier Wochen nach Anforderung an die Stadt Rheine zu zahlen.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Vertragsänderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Verjährungsfrist für alle Ansprüche aus diesem Vertrag in Abänderung der §§ 195 ff Bürgerliches Gesetzbuch 10 Jahre beträgt.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich,

---

unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Rheine,

Rheine,

In Vertretung

---

SEG

---

Milena Schauer  
Beigeordnete

---

Sanierung Spinnerei

Im Auftrag

---

GMP

---

Mark Dieckmann  
Stabsstelle VVI